



## Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 21710

---

### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)  
und der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für  
Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem französischen  
Ministère des Transports vom 21.12.1981

Nummer der ABE: 21710

Gerät: Auspuffschalldämpfer

Typ: 1253

Inhaber der ABE: EUROPEENNE DE DIFFUSION MODERNE  
74000 Annecy/Frankreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder  
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender  
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Typzeichen

TPSI 2940

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung  
dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.  
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen  
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



## Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 21710

- 2 -

---

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



## Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 21710

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Antragsunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die mit dem Typzeichen TPSI 2940 gekennzeichneten Auspuffschalldämpfer dürfen nur zur Verwendung an den in der beigefügten Décision d' homologation genannten Krafträdern feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung, die in deutscher Sprache abzufassen ist, sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar ein Fabrikschild aus nichtrostendem Stahlblech ausreichender Dicke angeschweißt sein mit der Aufschrift:

Typzeichen: TPSI 2940  
Herstellerzeichen: SITO

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit Schildern können die geforderten Angaben jeweils auch in den Schalldämpfermantel eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die in den beiliegenden Décision d' homologation nebst Anlagen des Ministère des Transports vom 12.06.1987 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 31. März 1988  
Im Auftrag  
Bundesamt

Beglaubigt:

  
Verw.-Angestellter   
~~Reg.-Angestellter~~

Anlage:  
1 Décision d' homologation